



Nachhaltigkeit von Braugerste

STAND: 02/2020 - Version 01



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1. Allgemeines.....	3
2. Registrierung	4
3. Anforderungen.....	5
3.1 Führung einer Massenbilanz	5
3.2 Bestätigungen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.....	8
4. Aufzeichnungspflichten	11
4.1 Der Unternehmer hat ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen.	11
4.2 Führung von Aufzeichnungen betreffend Ein- und Verkauf nachhaltiger Waren - ... Datenübermittlung.....	12
5. Kontrollen.....	13
6. Massnahmen	13
7. Kosten	14
8. Probenziehungen	15
9. Zutritts- und Kontrollrechte	15
10. Aufbewahrungspflichten.....	15
11. Rat und Hilfe / Kontakt	16

1. ALLGEMEINES

Das Austrian Agricultural Certification Scheme – AACCS umfasst die Kontrolle von nachhaltigen Ausgangsstoffen, die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet wird.

Weiters umfasst das System die Übernahme aus anderen Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten - welche durch andere gleichwertige Systeme, die für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind, zertifiziert wurden - in die Massenbilanz.

Zweck dieses Programmes ist es, dass landwirtschaftliche Ausgangsstoffe bestimmte Kriterien erfüllen müssen um als nachhaltig zu gelten. Dabei kommen die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28//EG (Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) des Europäischen Parlaments und des Rates analog zur Anwendung. Dies bedeutet, dass nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe grundsätzlich nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden, Mensch und Natur nicht schaden, und unter bestimmten Standards der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 produziert werden. Überdies muss die Nachvollziehbarkeit vom Anbau bis zum Verbraucher über die gesamte Lieferkette gewährleistet sein. Die Anforderungen für das THG-Minderungspotential und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen gelten für nachhaltige Braugerste jedoch nicht.

Um auch für Braugerste den Nachweis der Nachhaltigkeit führen zu können, bietet die AMA nun die Möglichkeit an, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe-Verordnung des BMNT, landwirtschaftliche Erzeugnisse der Urproduktion zu zertifizieren.

Dies erfolgt im Rahmen des Programms „AACCSplus“, welches von der AMA nach §28b AMA-Gesetz 1992 angeboten wird.

Um als Unternehmer für den Handel von nachhaltiger Braugerste zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA erforderlich. Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACCSplus - zugewiesen.

Die registrierten Unternehmen werden auf der Internetseite der AMA veröffentlicht.

Das Unternehmen hat Aufzeichnungen zu führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, damit eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit des Warenflusses ermöglicht wird. Alle nachhaltig ausgewiesenen Zu- und Verkäufe sind in die Massenbilanz aufzunehmen. Der Bilanzierungszeitraum beträgt längstens 3 Monate.

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von anderen Unternehmen hat der Unternehmer seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen.

Die AMA überprüft mindestens einmal jährlich die registrierten Unternehmen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle. Für diese Leistungen ist ein Kostenersatz zu entrichten.

2. REGISTRIERUNG

Um als Wirtschaftsteilnehmer in der Kette der Nachhaltigkeit von nachhaltiger Braugerste zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA erforderlich. Eine Registrierung als Unternehmen ist mittels Formular AACPlus-NH-B1 bei der AMA zu beantragen.

Das Formular AACPlus-NH-B1 ist ordnungsgemäß auszufüllen und **im Original** an die AMA zu senden. Alle erforderlichen Beilagen sind dem Antragsformular beizulegen – siehe Formular „AACPlus-NH-B1“ unter www.ama.at.

Im Rahmen dieser Antragstellung prüft die AMA die angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens. Anhand einer darauffolgenden Vor-Ort-Kontrolle werden diese und weitere Anforderungen des Unternehmens kontrolliert und in weiterer Folge einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert.

Bereits im AACPlus registrierte Unternehmen werden ohne Erst-Registrierungskontrolle ins AACPlus-System übernommen.

Erfüllt das Unternehmen alle Anforderungen, wird eine Registrierungsnummer - beginnend mit AACPlus - zugewiesen.

Die Gültigkeit der Registrierung wird durch eine schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

Unternehmen, welche bereits im Rahmen der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen registriert sind, bekommen als Registrierungsnummer ihre bereits bestehende Nummer mit dem Zusatz AACPlus zugewiesen.

Da die Kontrollen einmal jährlich durchgeführt werden, läuft die Registrierung nach entsprechender positiver Vor-Ort-Kontrolle bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres (z.B. Kontrolle am 16.07.2019 / Registrierung bis 31.12.2020).

Diese Registrierung ermöglicht den Unternehmer als Verkäufer von als nachhaltig deklarierter Braugerste aufzutreten. In Zusammenhang mit solchen Geschäftstätigkeiten ist die erteilte Registrierungsnummer immer anzugeben.

Die AMA veröffentlicht die registrierten Unternehmen auf ihrer Internetseite. Zweck der Veröffentlichung ist, dass Unternehmer, welche nachhaltige Ausgangsstoffe aufkaufen, sich vergewissern können, dass die Registrierungsnummer gemäß dem Formular NH-U1 korrekt ist und der Verkäufer eine aufrechte Registrierung bei der AMA hat.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der AMA mitzuteilen.

Beendigung der Registrierung:

Will ein Unternehmen seine Registrierung zurücklegen, ist die schriftliche Bekanntgabe (vom Leiter des Unternehmens, Geschäftsführer oder vertretungsbefugten Personen des Unternehmens) jederzeit möglich. Die Beendigung der Registrierung erfolgt schriftlich durch die AMA.

Falls noch nachhaltige Warenbewegungen stattgefunden haben, kann eine abschließende (kostenpflichtige) Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

3. ANFORDERUNGEN

Die Wirtschaftsteilnehmer (Erstkäufer, Händler) müssen Aufzeichnungen führen, die die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nachweisen. Es muss festgestellt werden können, welche Mengen an nachhaltiger Ware ein- und ausgehen. Unbedingt erforderlich hierfür ist eine Bestandsbuchhaltung, die für nachhaltig und nicht nachhaltig produzierte Waren getrennte Warenkonten enthält. Dies hat mit einem Massenbilanzsystem zu erfolgen, das eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit aller Warenein- und -ausgänge ermöglicht.

3.1 FÜHRUNG EINER MASSENBILANZ

Diese Aufzeichnungen sind vom Zeitpunkt der Registrierung an für nachhaltige Waren laufend zu führen und in den von der AMA festgesetzten Fristen (siehe Punkt 4.2) zu übermitteln.

Es ist nicht zulässig, diese Dokumentation im Nachhinein zu besorgen / führen oder abzuändern. Zur Dokumentation dieser nachhaltigen Lieferungen dienen Bestätigungen des registrierten Bewirtschafters bzw. Bestätigungen des Verkäufers (AACS NH-U1).

In der **Massenbilanz eines Unternehmens** sind als Einzelpositionen alle nachhaltigen Auf- bzw. Verkäufe aufzuzeichnen und mindestens folgende Punkte zu dokumentieren:

→ **Nachhaltig:**

Es ist anzugeben ob diese Ware als nachhaltig gilt oder nicht – JA oder NEIN – Dieses Feld ist zu führen,

- um die nachhaltigen Ausgangsstoffe von den nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen zu trennen,
- da im Nachhinein durch eine Kontrolle der AMA eine Menge als nicht nachhaltig eingestuft werden kann und dadurch auszubuchen ist.

→ **ID-Nr.:**

Es ist eine Identifizierungsnummer anzugeben, um die Warenflüsse auf einen Bewirtschaftler oder ein Unternehmen zurückführen zu können.

Im Falle des Aufkaufes von einem österreichischen Erzeuger (Bewirtschaftler) ist dies die AMA-Betriebsnummer.

Im Falle des Auf- bzw. Verkaufes von bzw. an ein(em) österreichisches(n) Unternehmen ist dies die AMA-Registrierungsnummer.

Im Falle des Aufkaufes von einem Unternehmer oder Bewirtschaftler, der einer anderen gleichwertigen Regelung unterliegt, ist die Bezeichnung der Regelung anzugeben.

→ **Datum Aufkauf bzw. Verkauf:**

Es ist das Datum des Aufkaufes bzw. des Verkaufes anzugeben.

→ **Art des Ausgangsstoffes:**

Es ist die Bezeichnung der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben.

→ **Menge inkl. Einheit:**

Es sind die Menge und deren Einheit des Aufkaufs bzw. Verkaufs anzugeben.

→ **Erntejahr:**

Es ist das Erntejahr der aufgekauften bzw. verkauften Ware anzugeben. Die Waren unterschiedlicher Ernten (z.B. 2019 und 2020) müssen getrennt ausgewiesen werden!

→ **Ursprungsland (Anbauland):**

Es ist das Anbauland des Ausgangsstoffes der Aufkäufe bzw. Verkäufe anzugeben (Abkürzungen der Länder siehe VO (EG) Nr. 1833/2006). Waren verschiedener Ursprungsländer (z.B. AT, HU) sind in der Massebilanz getrennt auszuweisen.

→ **Standort der Lagereinrichtungen :**

Befinden sich die betreffenden Lagereinrichtungen an mehreren Standorten, sind die entsprechenden Standorte anzugeben.

Jedes Unternehmen hat entsprechend dem festgelegten Bilanzierungszeitraum (quartalsweise oder monatsweise Bilanzierung erlaubt) eine Abrechnung durchzuführen.

Bei Wahl des quartalsweisen Bilanzierungszeitraumes sind nachweislich eigenständige Kontrollen der Bilanzierungszeiträume vom Unternehmen durchzuführen. Diese quartalsweise Bilanzierung ist als jeweiliges Quartal des Kalenderjahres zu verstehen (Jän. – März / April – Juni / Juli – Sept. / Okt. – Dez.).

Innerhalb des gewählten Zeitraumes darf - abhängig vom jeweiligen Vorlagerstand - nicht mehr nachhaltige Ware verkauft als aufgekauft werden.

Die Abrechnung (Bilanz) eines Zeitraumes hat folgende Angaben zu enthalten:

→ Art des Ausgangsstoffes (jede Warenart ist einzeln abzurechnen)

→ Menge inkl. Einheit

→ Erntejahr (jedes Erntejahr ist einzeln abzurechnen)

→ Ursprungsland (Anbauland): Ware mit verschiedenen Herkunftsländern ist getrennt auszuweisen

→ Standort der Lagereinrichtung (wenn zutreffend)

→ Pro Produktionsstandort ist eine Massenbilanz zu führen

Nachfolgendes Schema ist anzuwenden:

Lagerbestand nachhaltiger Ausgangsstoffe (= Restlagerbestand vom vorigen Zeitraum)

- + Ankäufe nachhaltiger Ausgangsstoffe mit Datum
- Verkäufe nachhaltiger und nicht nachhaltiger (wenn aus nachhaltigem Lagerbestand) Ausgangsstoffe mit Datum
- +/- Sonstige Buchungen (z.B. Schwund) = **Endlagerbestand (inklusive Fremdlager)**

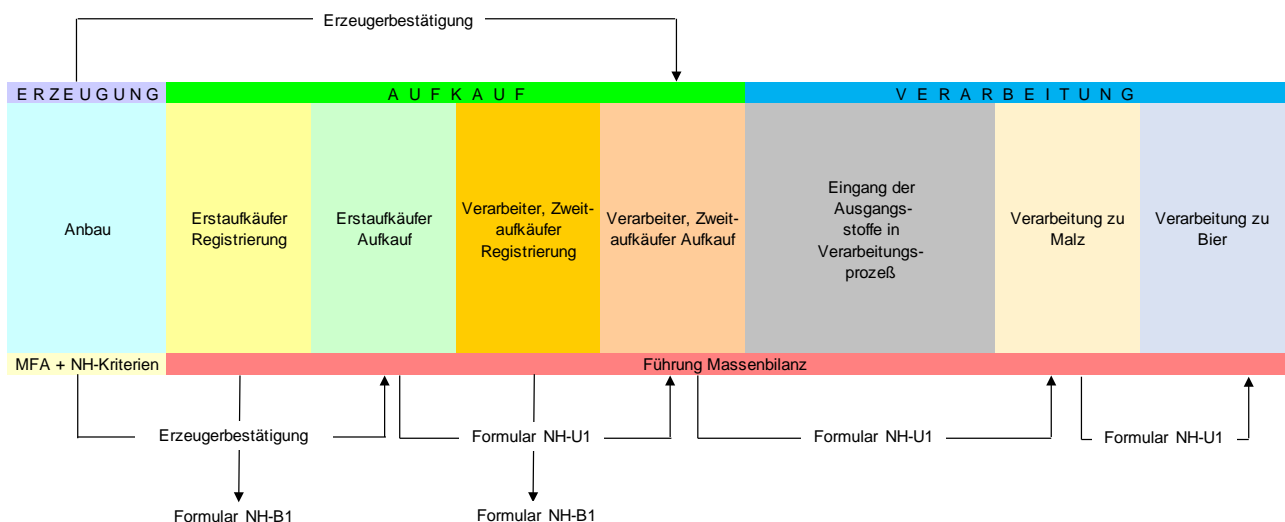
Als Fremdlager ist eine Lagereinrichtung anzusehen, die nicht dem Unternehmen angehört, in dem jedoch als nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe des Unternehmens gelagert werden. (unabhängig davon, ob sich diese Lager innerhalb oder außerhalb österreichischen Bundesgebietes befinden)

Hinweis:

Der buchhalterische Lagerbestand von nachhaltiger Ware am Ende des Bilanzierungszeitraumes darf niemals größer sein als der tatsächlich physisch auf Lager liegende Gesamtbestand.

Bei der Abrechnung eines Zeitraumes darf der Endlagerbestand von nachhaltiger Ware nicht kleiner als 0 sein.

Ablauf der Durchführung der Maßnahme im Zuge der nachhaltigen Produktion von Braugerste und Verarbeitungsprodukte



Mengenbestimmung:

Die betreffende Ware ist zumindest einmalig bei Lieferung auf einer geeichten Waageeinrichtung zu wiegen. Entweder beim Ausgang der Ware beim Versender oder bei Eingang der Ware beim Empfänger. Die Menge ist auf ganze Kilogramm auf einer geeichten Waage im Sinne des Maß- und Eichgesetz zu bestimmen. Eine Bestimmung der Menge kann auch auf Basis geeichter Transportbehälter, welche in Ö befüllt wurden, erfolgen. Die Nacheichfrist der Messgeräte beträgt 2 Jahre ab der letzten Eichung.

Gewichtsdifferenzen:

Aufgrund zulässiger Fehlergrenzen der Messgeräte, sowie Schätzungen bei den Sichtprüfungen betreffend Verunreinigungen, wird – im Falle von positiven Abweichungen (dh. Auftreten von Mehrmengen) – ein Toleranzwert von 0,5% im Rahmen des Bilanzierungsnachweises (Ein-, Verkauf) akzeptiert.

3.2 BESTÄTIGUNGEN ZUR EINHALTUNG DER NACHHALTIGKEITSKRITERIEN

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen direkt beim Bewirtschafter gilt man als Erstkäufer. Der Erstkäufer lässt sich vom Bewirtschafter anhand einer schriftlichen Bestätigung belegen, dass die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe als nachhaltig erzeugt gelten.

Diese Bestätigung des registrierten Bewirtschafters ist spätestens mit Beginn der Anlieferungen auszustellen und dem Unternehmen im Original zu übergeben.

Mit der Abgabe der unterschriebenen Bestätigung garantiert der Landwirt die Einhaltung der am Formular angeführten Kriterien. Der Punkt 4 bez. der THGE-Werte ist für nachhaltige Braugerste nicht relevant.

Darüber hinaus gelten für nachhaltige Lieferanten / Bewirtschafter die Bestimmungen des „Merkblattes für registrierte Bewirtschafter“ (ausgenommen die Regelungen bez. der Berechnung der Treibhausgasminderung).

Ein Verarbeiter, der landwirtschaftliche Ausgangsstoffe direkt beim Bewirtschafter kauft, gilt ebenfalls als Erstkäufer!

Bei Zukäufen von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von anderen registrierten Unternehmen hat der Unternehmer ebenfalls seine Lieferungen als nachhaltig bestätigen zu lassen. Hierfür wird das Formular NH-U1 verwendet. Diese Bestätigung dient zur Rückverfolgbarkeit in der Nachhaltigkeitskette.

Die Spalte „Treibhausgasemission zum Zeitpunkt der Lieferung“ ist hierbei nicht relevant und wird daher nicht ausgefüllt.

Diese Bestätigungen sind unter anderem Grundlage, damit die Ausgangsstoffe als nachhaltig anerkannt werden können und sind 7 Jahre ab dem Ende des Jahres des Aufkaufes von nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen aufzubewahren. Diese Bestätigungen sind auf Verlangen jederzeit den Kontrollorganen oder Beauftragten des Bundes und der AMA vorzulegen.

Für Verkäufe in nicht deutschsprachige Länder hat die AMA das Formular NH-U1 in englischer Sprache im Internet veröffentlicht.

Für Teilnehmer am System AACPlus gilt folgende Nachweispflicht:

Kauf von Erzeuger in AT: Bestätigung des Bewirtschafters von AACs

Kauf vom Händler in AT: NH-U1 von AACs

Kauf von Erzeuger/Händler aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten: entsprechende Nachhaltigkeitszertifizierung für Biomasse im Lebensmittelsektor, z. B. ISSC plus oder REDcert²

Verkauf zu Händler/ Verarbeiter in EU: NH-U1 von AACs

Zeitpunkt der Ausstellung von Nachhaltigkeitsbestätigungen:

Die Ausstellung bzw. das Vorliegen der Bestätigung über nachhaltig ausgewiesene Ausgangsstoffe für Lieferungen in Österreich hat spätestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung in die Bestandsbuchhaltung beim jeweiligen Verkäufer bzw. Käufer zu erfolgen.

Die Bestätigung ist dem Käufer im Original auszuhändigen und hat in Kopie beim Verkäufer aufzuliegen.

Als Vereinfachung ist zugelassen, dass die Bestätigung (NH-U1) im Zuge eines Kontraktes für mehrere Lieferungen ausgestellt wird.

Überschreitet ein Kontrakt den gewählten Bilanzierungszeitraum, muss pro Bilanzierungszeitraum ein NH-U1 ausgestellt werden, das heißt ein NH-U1 darf nicht über 2 Quartale ausgestellt werden.

Die Menge darf jedoch höchstens die Menge der physisch erfolgten Lieferungen betragen (Im Vorfeld der tatsächlichen Lieferungen ist die Ausstellung eines NH-U1 Formulars auf Basis eines Kontraktes nicht möglich). In den Dokumenten (NH-U1) ist die entsprechende Kontraktnummer zu nennen. Die Zuordnung der einzelnen Lieferungen zu einem Kontrakt ist entsprechend aufzuzeichnen.

Achtung: Falls mehrere Ursprungsländer im Formular NH-U1 aufgelistet werden, sind für jedes Land die jeweiligen gelieferten Mengen anzugeben (gleiches gilt für verschiedene Erntejahre).

Fehlerhafte NH-U1 Formulare:

Wurde ein NH-U1 Formular nicht vollständig bzw. falsch ausgestellt, ist seitens des Verkäufers das Original einzuziehen, die Korrektur darauf nachvollziehbar (Datum, Stempel, Unterschrift) vorzunehmen, eine Kopie davon aufzubewahren und das Original wieder dem Käufer auszuhändigen.

Korrekturen von NH-U1 Formularen dürfen nur innerhalb des Bilanzierungszeitraumes bzw. längstens einen Monat nach jeweiligem Quartalsende durchgeführt werden.

Verlust eines NH-U1 Formulars:

Bei Verlust eines NH-U1 Formulars stellt der Verkäufer dem Käufer eine beglaubigte (Datum, Stempel, Unterschrift) Kopie aus.

Gewichtsdifferenzen:

Bei Gewichtsdifferenzen zwischen ausgestellttem NH-U1 bzw. Lieferschein und dem tatsächlich ermittelten Gewicht beim Käufer ist das NH-U1 Formular durch den Verkäufer zu korrigieren. Eine Korrektur des NH-U1 aufgrund von Gewichtsdifferenzen hat wie bei Weitergabe eines fehlerhaften NH-U1 zu erfolgen.

4. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

4.1 DER UNTERNEHMER HAT ORDNUNGSGEMÄß KAUFMÄNNISCHE BÜCHER ZU FÜHREN.

Die Bestandsbuchhaltung enthält neben der Art der Ware das durch Verwiegen festgestellte Gewicht sowie den Feuchtigkeitsgehalt. Die Verwiegung der Waren hat auf geeichten Waagen im Sinne des Bundesgesetzes für Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG, StF: BGBl. Nr. 152/1950) zu erfolgen.

Im Falle von Umlagerungen, weiteren Bearbeitungen, sowie neuerlichen Verwiegungen ist das aktuell bemessene Gewicht in der Bestandsbuchhaltung zu berücksichtigen.

Mindestkriterien der Aufzeichnungspflichten für den Aufkäufer und Händler:

- aufgekaufte bzw. übernommene Ausgangsstoffe inkl. Importe
- vernichtete Mengen inkl. Begründung
- verkaufte oder abgegebene Ausgangserzeugnisse
- Name und Anschrift des nachgelagerten Aufkäufers
- Wiegescheine
- Lieferscheine
- Frachtpapiere
- Lagerverluste inkl. Begründung
- Lagerstand
- Lagerstandort
- Aufkaufscheine bzw. Verträge
- Transportschwunde
- Lagerschwunde
- Laboranalysen (falls vorhanden)
- Finanzbuchhaltung
- Inventurdifferenzen
- Ein- und Verkaufsunterlagen
- Bestätigungen gemäß den Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Bestätigungen des Bewirtschafters, NH-U1)

Bewirtschafter

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller von Bewirtschaftern (Landwirten) zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Betriebsnummer bei österr. Bewirtschaftern, sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Zukäufe

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten zugekauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Zukaufs, ID-Nr. (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmern; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Wird ausländische Ware mit entsprechender Nachhaltigkeitszertifizierung für Biomasse im Lebensmittelsektor, z. B. ISSC plus oder REDcert² ins AACS plus-System übernommen, so ist die Bezeichnung des Zertifizierungssystems (inkl. ID-Nummer) ebenfalls mitzuteilen.

Verkäufe

Der Unternehmer hat Aufzeichnungen aller durch NH-U1 bestätigten verkauften nachhaltigen Mengen differenziert auf Datum des Verkaufs, ID-Nr. des Käufers (AMA-Registrierungsnummer bei österr. Unternehmern; sonst jeweilige Identifizierungsnummer), Art der nachhaltigen Ware, Erntejahr und Anbauland zu führen.

Aus diesen Aufzeichnungen soll eine Übersicht erstellt werden können, die getrennt auf Zukäufe nachhaltiger Ware von Bewirtschaftern, Zukäufe nachhaltiger Ware von Unternehmern (z.B. anhand NH-U1) und Verkäufe anhand NH-U1 auswertbar sein soll.

Es sind zumindest 4 Bilanzen inkl. entsprechender Bewirtschafter / Zukaufs- und Verkaufslisten je Kalenderjahr nachweislich zu führen.

Diese Massenbilanzen sind für jedes Quartal längstens bis einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende der AMA zu übermitteln.

Übermittlung per E-Mail (nachhaltigkeit@ama.gv.at) bzw. per Telefax (050 31 51 - 303)

Die zu übermittelnden Unterlagen setzen sich zusammen aus:

- Bewirtschafterliste (siehe oben)
- Zukaufsliste (siehe oben)
- Verkaufsliste (siehe oben)
- Bilanz/Abrechnung (siehe Kapitel 3)

Sollten keine Warenbewegungen im betreffenden Quartal stattgefunden haben, ist eine Leermeldung zu übermitteln.

Hinweis: Bei ausbleibender, unvollständiger bzw. fehlerhafter Meldeverpflichtung im Rahmen der Quartalsmeldung kann eine zusätzliche kostenpflichtige Vor-Ort-Kontrolle angeordnet werden. Nach Übersendung der Unterlagen ist eine Korrektur der Daten bis längstens einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende möglich!

Hinweis:

Nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ist eine Korrektur der Bilanzen nicht mehr möglich!

5. KONTROLLEN

Registrierung

Im Rahmen der Antragstellung prüft die AMA die anhand des Antragsformulars AACSPplus NH-B1 angegebenen Daten und Unterlagen des Unternehmens, Bei noch nicht im AACSP-System registrierten Unternehmen werden zusätzliche Erstkontrollen durchgeführt. In weiterer Folge werden die Daten und Anforderungen einmal jährlich evaluiert bzw. aktualisiert.

Durchführung der Überwachung

Diese Kontrollen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt - ausgenommen davon sind Teilnehmer der Kleinmengenregelung.

Inhalt der Kontrolle sind die im Rahmen der Datenübermittlung gesendeten Massenbilanzen, sonstige Aufzeichnungspflichten, Bewirtschafterbestätigungen, NH-U1-Dokumente und der Abgleich der aberkannten Mengen (durch CC, GLÖZ, Naturschutz) mit den tatsächlich aufgekauften Mengen.

Zusätzliche Kontrollen aufgrund von angeordneten Maßnahmen

Das sind Kontrollen durch die AMA, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, wie z.B. Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Mangels festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

6. MASSNAHMEN

Bei festgestellten Mängeln kann die AMA Maßnahmen anordnen, die vom Unternehmer umzusetzen sind.

1. die Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen
2. der befristete oder dauerhafte Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

ad 1. Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen:

Werden bei der Durchführung leichte Mängel festgestellt, so kann die AMA die unverzügliche Behebung bzw. Verbesserungstätigkeiten vorschreiben.

ad 2. dauerhafter oder befristeter Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen
Schwerwiegende Verstöße beinhalten grobe oder fahrlässig begangene Mängel in der Durchführung oder auch vorsätzliche Falschangaben (z.B. beim Antrag auf Registrierung).

Wesentlich sind ebenfalls Verstöße, die eine Ungültigkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen (ganze oder teilweise Ungültigkeit) nach sich ziehen (z.B. Fälschung von Dokumenten).

Die AMA kann dem Unternehmen in solchen Fällen die Registrierung befristet oder dauerhaft entziehen.

Eine Prüfungsverweigerung eines registrierten Unternehmens führt ebenfalls zu einem Entzug der Registrierung!

7. KOSTEN

Kosten für Registrierung

Für die erste Registrierungskontrolle und die daraus resultierende Registrierung wird ein Pauschalbetrag von EUR **300,-** vorgeschrieben.

Die in weiterer Folge zur Verlängerung der Registrierung vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen werden mit einem Kostenersatz von EUR **60,-** verrechnet.

Kosten für Überwachung

Für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten wird eine Pauschale von EUR **175,00--** vorgeschrieben.

Die Pauschale beinhaltet verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen bis zu 10.000 T für nachhaltige Braugerste

Werden die Höchstmengen der Pauschale überschritten, so werden zusätzlich für weitere verkaufte bzw. zur Verarbeitung eingesetzte Mengen

Nachhaltige Braugerste von 10.001 T bis 100.000 T: 0,005 EUR/T
und ab 100.001 T: 0,0025 EUR/T;

vorgeschrieben.

Tritt bei einem Unternehmen ein Mangel auf, ist für ev. zusätzliche Kontrollen ebenso ein Kostenersatz zu entrichten.

Sind Probenziehungen zur Untersuchung von nachhaltigen Waren nötig, trägt die Kosten hierfür das jeweilige Unternehmen.

8. PROBENZIEHUNGEN

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle können bei einem registrierten Unternehmen vom Kontrollorgan der AMA Proben zur näheren Bestimmung der nachhaltigen Ware gezogen werden. Diese Proben werden von der Technischen Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) untersucht und aufgrund ihrer Beschaffenheit in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht. Das Ergebnis der Probenziehungen wird dem jeweiligen Unternehmen von der AMA mitgeteilt.

9. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Unternehmer hat den Organen und Beauftragten der AMA (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Unternehmer auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Unternehmer hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf welches sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 10 - Marktmaßnahmen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151-207 Fr. Sabine Wiesi
050 3151-4816 Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl
E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at
Fax: 050 3151-303

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: 050 3151-0, Fax: 050 3151-303, E-Mail: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.